

Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen wird immer wichtiger

Neue Bauprodukteverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft

Im Juni 2013 endet die Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der Bauprodukteverordnung. Diese ersetzt künftig die Bauprodukterichtlinie, die bisher die rechtliche Grundlage der CE-Kennzeichnung war. Die Bauprodukteverordnung ist als EU-Verordnung direkt anzuwenden und lässt daher keinen Interpretationsspielraum für die CE-Kennzeichnung zu, die in allen Mitgliedstaaten verpflichtend ist. Ziel dieser Verordnung ist der ungestörte Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt.

Die Bauprodukteverordnung fordert höhere Eigenverantwortlichkeit vom Abnehmer. So müssen sich auch Straßenbauämter bzw. Gemeinden künftig noch genauer über Beschaffenheit, Anforderungen sowie den Anwendungszweck der Bauprodukte informieren. Wie bisher gilt: egal ob österreichische Produkte oder solche aus dem Ausland - ohne CE-Zertifikat (d. h. entsprechende Prüfungen und Leistungserklärung) darf ein Produkt, zu dem es eine harmonisierte Norm gibt, nicht auf den Markt gebracht werden. Die CE-Kennzeichnung erfolgt damit europaweit nach einheitlichen Vorgaben – v. a. in Sinne einer zeitgemäßen Weiterentwicklung von Umwelt- und Gesundheitsanforderungen.

CE-Kennzeichen ist kein Qualitätszeichen

Dennoch ist ein CE-Kennzeichen kein Qualitätszeichen, da es nur aussagt, dass die entsprechenden Werte geprüft wurden. Durch die Bauprodukteverordnung hat der Hersteller nun im Rahmen der Leistungserklärung alle Leistungsdaten (also z. B. Abriebfestigkeit, Anteil gebrochener Körner, Druckfestigkeit, Wasseraufnahmeverhalten etc.) bekanntzugeben, der Abnehmer/Käufer muss sich aber auch



Die Bauprodukteverordnung besagt, dass das Material mit dem Anwendungszweck korrespondieren muss.

vergewissern, dass die Leistungsdaten mit dem geplanten Anwendungszweck korrespondieren. Will er z. B. eine Mauer betonieren, muss er dafür einen frostsicheren Betonkies bestellen. Auch muss die Rückverfolgung zum Erzeuger durch Dokumentation – bei der CE-Kennzeichnung durch Identifikation des Herstellers und dessen Anschrift – gewährleistet sein. Eine weitere Neuerung der Bauprodukteverordnung betrifft die Erweiterung der Grundanforderungen an Bauwerke. Sieben Grundanforderungen werden gestellt. Diese sind über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum („Dauerhaftigkeit“) zu erfüllen:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Die neue siebente Grundanforderung besagt, dass ein Bauwerk so entworfen, errichtet und abgerissen werden muss, dass natürliche Ressourcen nachhaltig genutzt werden können und nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden müssen. Die Mitglieder des Forums mineralische Rohstoffe setzen bereits seit Jahren Konzepte um, wie natürliche Ressourcen einerseits ressourcenschonend gewonnen, verarbeitet, aber auch wiederverwendet werden können. Ein wichtiges Thema ist dabei die Vorgehensweise bei der Wiedernutzbarmachung von Rohstoffen aus „urbanen“ Lagerstätten. „Urban mining“ – quasi „Städte als Lagerstätten“ – kann einen wichtigen Faktor in der zukünftigen Entwicklung der Entnahme von nichtmetallischen Baurohstoffen darstellen und der Forderung nach einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen entsprechen; dies aber immer unter dem Aspekt der Qualität der sekundären Rohstoffe.

Information

Forum mineralische Rohstoffe
Mag. iur. Robert Wasserbacher
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: 05 90 900 3534
E-Mail: steine@wko.at
Web: www.ForumRohstoffe.at